

Hafenordnung des Wassersport- und Heimatverein Grubnow e.V.

1. Die Höchstgeschwindigkeit im Hafengebiet darf max. 3kn betragen. Sog und Wellenschlag sind so weit wie möglich zu vermeiden.
2. Alle Bootsplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Boote so festzumachen, dass weder anderen Bootsbesitzern oder an den Steganlagen ein Schaden entstehen kann. Dafür ist auf ausreichende Menge und Qualität von Festmacherleinen, Sorgleinen und Fendern zu sorgen. Eventuelle Schäden sind vom Verursacher zu tragen und unverzüglich zu melden.
3. Die Platzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienghörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen der Anlage verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner, Platzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
4. Die Sorgleinen sind landseitig ausschließlich an der Steganlage zu befestigen und die Poller davon frei zu halten und am Saisonende zu entfernen.
5. Die losen Enden der Festmacher sind grundsätzlich auf dem Boot zu befestigen.
6. Unfallgefahren durch lose Leinen und Stromkabel sind zu vermeiden.
7. Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben; Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden. Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen.
8. Der Mieter des Liegeplatzes ist berechtigt, den Liegeplatz während der Dauer der Mietzeit jährlich vom 1. April bis zum 31. Oktober (Saison) zu nutzen. Nach Beendigung der Saison sind die Liegeplätze zu räumen.
9. Das Angeln vom Steg ist nur am östlichen Ende an der Badeleiter erlaubt.
10. Das Baden und Angeln zwischen den Booten ist nicht gestattet.
11. Hunde müssen auf dem Vereinsgelände angeleint werden.
12. Parkende sind verpflichtet, die Anweisungen des Vorstandes oder des Hafenmeisters zu befolgen.
13. Der Vorstand oder Hafenmeister ist nicht haftbar für verloren gegangene Gegenstände, die Eigentum von Besuchern oder Gästen sind.
14. Die Nutzungsgebühr der Slipanlage beträgt 10€ und das Slippen ist im Zeitraum 1. April – 31. Oktober möglich.
15. Bei Störung der öffentlichen Ordnung hat der Vorstand oder Hafenmeister das Recht, den betreffenden Verursacher des Geländes zu verweisen.

Der Vorstand